

Musterantrag für die Beantragung von Kosten einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung

Adresse der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialleistungsträgers

Antrag auf Übernahme der Kosten für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 6 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich

Name:

Geburtsdatum:

die Kostenübernahme für die Erstellung einer qualifizierten ärztlichen Stellungnahme im Sinne des § 60a Abs. 2 c AufenthG.

Wie dem beiliegenden Attest bzw. der Stellungnahme von _____
[Name Psychotherapeut*in] mit Datum vom _____._____._____ zu entnehmen ist, wurde bei mir
eine _____ [Diagnose ICD-10] festgestellt.
Die dringende Notwendigkeit der weiteren Behandlung wird dort festgestellt. Die Behandlung
wird von _____ [Name Psychotherapeut*in] durchgeführt.

Im Rahmen meines Asylverfahrens muss ich gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 in Verbindung mit § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG qualifiziert zu meiner Erkrankung vortragen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Dabei handelt es sich um eine Leistung, die kein Bestandteil der Krankenbehandlung und somit grundsätzlich privat zu tragen ist. Lediglich der einfache Befundbericht ist bereits mit der Gebühr für die zugrundeliegende Krankenbehandlung

abgegolten, vgl. Gebührensiffer 75 GOÄ. Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung kostet zwischen 370 und 940 Euro (DIMR, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020, S. 92; BAfF, Psychische Erkrankungen und krankheitsbedingte Abschiebungsverbote, S. 14 mit ausführlicher Erläuterung).

Alternativ: Entsprechend des Kostenvoranschlages vom __.__.____ belaufen sich die Kosten für eine solche qualifizierte ärztliche Stellungnahme auf bis zu _____ Euro.

Ich kann die Kosten nicht selbst tragen, da ich auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen bin und andere Mittel nicht zur Verfügung habe. Die Kosten für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung sind vom Regelbedarf nicht umfasst. Die Kosten können auch nicht anderweitig durch Dritte oder auf Antrag bei vorrangigen Leistungsträgern aufgebracht werden. Ich benötige daher Ihre Erklärung einer Kostenübernahme in vollem Umfang.

Mein Anspruch auf Kostenübernahme ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 3. Alt. AsylbLG. „Sonstige Leistungen“ nach § 6 Abs. 1 S. 1 3. Alt. AsylbLG können insbesondere dann gewährt werden, wenn sie zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu zählen sowohl die Mitwirkungspflichten, die im Zusammenhang mit den Leistungspflichten (§§ 4, 7 Abs. 4, § 8a AsylbLG) stehen als auch solche, die der Vorbereitung und Durchführung des Asylverfahrens oder der Ausreise dienen (Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, 7. Aufl. 2020, AsylbLG § 6 Rn. 24). Die Regelung in §§ 60 Abs. 7 S. 2, 60 a Abs. 2c S. 1 begründet eine solche verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht im Sinne des § 6 Satz 1 4. Alt. AsylbLG. Zur Widerlegung der dort getroffenen gesetzlichen Vermutung ist die Vorlage einer qualifizierten Stellungnahme notwendig. Die Kostenübernahme ist zwingend erforderlich, da ich andernfalls meine Verfahrensrechte nicht geltend machen kann und mir im Fall des Unterliegens im asylrechtlichen Verfahren eine Abschiebung und gesundheitlicher Schaden drohen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Kosten für eine Passbeschaffung übernommen werden müssen, wenn Passpapiere benötigt werden, um von der Altfallregelung in § 104a AufenthG zu profitieren.¹ Gleiches gilt für die Kostenübernahme bei Stellungnahmen, da nur dann ein krankheitsbedingtes

¹ Vgl. zu Passbeschaffungskosten, welche nach § 6 Abs. 1 AsylbLG zu übernehmen sind, wenn der Pass von rechtlicher Bedeutung ist: LSG NRW, 10.3.2008 – L 20 AY 16/07 und Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, AsylbLG, § 6 Rn. 24.

Abschiebehindernis festgestellt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn die Darlegungserfordernisse erfüllt sind.

Da die qualifizierte ärztliche Bescheinigung zeitnah in das Verfahren eingebracht werden muss, eilt auch die Kostenübernahme, so dass ich um eine Entscheidung über meinen Antrag bis zum _____.____._____ [Datum] bitten darf.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen